Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 57 (1906)

Heft: 11

Artikel: Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die

Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung

überhaupt von Staates wegen zu ordnen?

Autor: Balsiger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768096

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

57. Jahrgang

November 1906

Nº 11

Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Folznutzung überhaupt von Staates wegen zu ordnen?

Bericht des zweiten Referenten: Forstmeister Balsiger=Bern, an die Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Lausanne.

Neben vielen andern Aufgaben, welche das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 den Kantonen stellt, bildet die Neuordnung der Forstpolizei eine der größten. Nicht nur ist ihr Gebiet erweitert, sondern es sind auch die Anforderungen gegenüber dem frühern Forstgesetz bedeutend vermehrt worden. Eine ganze Reihe von Kantonen hatte Schutzwaldungen auszuscheiden, wo früher keine solchen bestanden; innerhalb dieser Schutzgebiete haben sie nun eine viel wirksamere Aussicht, besonders in Privatwäldern, auszuüben, als bisher; die größte Arbeitsvermehrung speziell für die Gebirgskantone besteht in der Zuteilung der bestockten Weiden oder Weidwaldungen unter das sorstliche Regime.

Diese und andere Ausgaben machten eine Erneuerung der besteschenden Forstgesetze in vielen Kantonen nötig. Außer den Gesetzen bedarf es noch besonderer Verordnungen und Vorschriften über die Handhabung der Forstpolizei. Mit den Verboten und Strasbestims mungen der Gesetze ist es nicht getan, fruchtbarer sind die Anseitungen und Weisungen zur positiven Tätigkeit der Veamten und Waldbesitzer. Nun ist bei der so mannigsaltigen Organisation, wie sie in den einzelnen Kantonen vorkommt, ein einheitliches Versahren nicht zu erzeichen; eine Einigung ist höchstens für Hauptgrundsätze möglich; aber schon eine bloße Vesprechung kann für uns vorteilhaft sein. Auch andere Polizeibeamte haben schon in schweizerischen Versammlungen Kat gepslogen und Rutzen daraus gezogen. Unsere Komitees haben

mit der Wahl des vorliegenden Themas aus der Holzschlagspolizei einen guten Griff in die aktuelle Praxis getan: wenn auch sein Wort-laut etwas hausbacken und handwerksmäßig aussieht, so ist es doch von großer Bedeutung überall da, wo die neue Gesetzgebung in die Tat eingeführt werden soll.

Die gestellte Frage spaltet sich nach der gesetzlichen Unterscheidung des Waldeigentums in zwei Teile. Der erste betrifft die öffentlichen, der zweite die Privatwaldungen.

T

Nach den Gesetzen des Bundes und der Kantone sind die Ge= meinde= und Korporations=Waldungen auf Grund von sanktionierten Wirtschaftsplänen zu benuten; die Bewirtschaftung soll nicht eine willfürliche, sondern eine zum voraus planmäßig geordnete sein. Von allen wirtschaftlichen Maßnahmen ist die Schlagführung die wichtigste; von ihr hängt die künftige Verfassung des Bestandes vorzugsweise ab. Nun ist in einem geordneten Betrieb Schlagführung und Schlaganzeichnung vom waldbaulichen Standpunkte aus gesehen ungefähr dasselbe; die Aufsicht hat nur dafür zu sorgen, daß die Anzeichnung beim Fällen genau beachtet werde. Es ist somit fest= gestellt, daß demjenigen vor allen andern die Ausführung des Wirt= schaftsplanes obliegt, der die Schlaganzeichnung beforgt. Und wenn wir weiter fragen: wer trägt die Verantwortung für die richtige Voll= ziehung und Anwendung des Wirtschaftsplanes? so ist die Antwort unzweifelhaft: das ist der Inhaber des Forstamts, der Verwalter des Forstkreises; dem technisch gebildeten Forstbeamten sind die öffent= lichen Waldungen und ihre Bewirtschaftung unterstellt. Demgemäß steht ihm auch die Schlaganzeichnung zu, wenn die Gemeindewal= dungen nicht schon von technischen Forstbeamten verwaltet werden.

Die persönliche Mitwirkung des Kreisoberförsters wird besonders in zwei Fällen unerläßlich, nämlich:

im Femelschlag und den verwandten Betriebsarten und bei der Anzeichnung in ausgesprochenen Schutzwäldern.

Der allmähliche Abtrieb mit natürlicher Verjüngung verlangt in einem Bestand mit gemischten Altersklassen bei seinem komplizierten Verlauf ein ganz anderes Anzeichnungsversahren, als etwa die Kahlschlagwirtschaft. Wo lettere die Regel macht, da weist schon der

Hauungsplan den genau abgegrenzten Altbestand dem laufenden Jahr= zehnt zur Abnutung an; jedes Jahr wird eine gleich große Schlag= fläche geräumt und wieder angepflanzt. Die Fragen des Haubarkeits= alters, des Zuwachses, der Sortimentsausbeute hat der Taxator schon bei der Aufstellung des Hauungsplanes erwogen und sind im Moment der Anzeichnung nicht aufs neue zu erörtern. — Ganz anders lautet die Aufgabe in Femelschlag= und Plänterwäldern. Hier gibt der Wirtschaftsplan nichts als die Grundzüge der waldbaulichen Behand= lung und die wollen nach ihrem Sinn und Geist aufgefaßt und mit vieler Variation angewendet sein. Während des langen Verjüngungs= zeitraums ändert sich von einer Auslichtung zur andern gar man= ches, was beachtet und in Rechnung gebracht werden muß. Das ungleiche Verhalten des Bodens, der zufällige Erfolg der Befamung, die verschiedene Ausbildung und Mischung der Jungwuchsgruppen, der Wechsel in den Trägern des Lichtungszuwachses müssen vor jeder Anzeichnung aufs neue studiert werden, wenn die Vorteile dieser intensiven Bewirtschaftung ganz ausgenützt werden sollen. Von dieser Seite aufgefaßt, bildet die Schlaganzeichnung nicht nur die unaus= weichliche Aufgabe des Oberförsters, — sie ist auch seine angenehmste und lehrreichste.

Ühnliche Bedeutung hat die Anzeichnung in Schutwäldern; selbst in solchen mit überwiegendem Schutzweck ist die Leitung des Forstsbeamten unentbehrlich. Auch hier heißt es von langer Hand her auf ein bestimmtes Ziel hinarbeiten, rasche Eingriffe können nur schaden. Fast jeder Stamm hat eine doppelte Bedeutung für den Waldzustand. Wit der Regel des alten Bannwaldes erhält man bekanntlich einen auf die Dauer widerstandsfähigen Bestand nicht, da bedurste es gar keiner Anzeichnung. Fetzt ist sie auch im Schutzwald die wichtigste Arbeit des Wirtschafters, sie ersordert die ganze Vors und Weitsicht des lokalkundigen und naturverständigen Forstmannes.

Neben den beiden Beispielen gibt es noch andere, die sich als Beweise für unsere Behauptung ansühren lassen, aber erstere sind gewichtig genug, weil sie in allen Landesgegenden etwa vorkommen. Wie dann in den einzelnen Gemeinden und Korporationen die Verwaltung unserm Grundsatz angepaßt werden kann, wird Sache der Waldreglemente (Waldordnungen) sein. Sie werden bestimmen, daß ohne Beiwohnung und Mitwirkung des Kreisoberförsters die Schlaganzeichnung in der Regel nicht stattfinden solle, wenn die betreffende Gemeinde nicht einen eigenen technisch gebildeten Forstmann besitzt. Die Dienstinstruktionen des obern Forstpersonals werden ihm die Anzeichnung zur Pflicht machen.

II.

Für die Privatwaldungen verlangt das Bundesgesetz bekanntlich nur soweit eine Aufsicht über die Holzschläge, als sie in den Schutzgebieten liegen. Wir haben es hier nur mit Privat=Schutzwäl= dern zu tun.

Nach Art. 29 B. G. bedürfen alle erheblichen Holznutzungen zum Verkauf und namentlich alle Kahlschläge in Schutzwaldungen der Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde. Diese Amts=stelle wird offenbar in der Forstdirektion zu suchen sein, trage sie nun diesen oder einen andern Titel. Es ist nicht wünschenswert, daß den Forstämtern die Kompetenz der Bewilligung verliehen werde, weil sie die Anträge zu stellen haben. Anderseits kann auch der Regierungsrat nicht damit belastet werden, weil er die Rekursinstanz bildet.

Der Oberförster wird in manchen Forstkreisen nicht wohl imstande sein, die Untersuchungen an Ort und Stelle alle selbst zu besorgen. Wo innerhalb einiger Monate hunderte von Schlaggesuchen einlangen, bedarf er dazu seines Hülfspersonals (Unterförster, Areisbannwarte, Forstadjunkte), das schon in den Kursen speziell zur forstpolizeilichen Tätigkeit angeleitet worden ist und nun vom Oberförster je nach lokalem Bedarf in die Prazis einzuführen sein wird. Besonders wichstige Fälle und solche, die ihm bei seinen übrigen Geschäftsreisen nahe am Weg liegen, wird er natürlich selbst besichtigen.

Es kommt häufig vor, daß die Schlaggesuche nicht nach ihrem Wortlaut bewilligt werden können und das Forstamt Herabsetzung des Hiebsquantums, Abänderung des Schlagversahrens u. dgl. verslangen muß. Das beste Korrektiv liegt in solchem Fall in den Bedingungen, welche sich an die Schlagbewilligung knüpfen. Je nach den lokalen Verhältnissen werden z. B. solgende Vorbehalte gestellt:

Festsetzung des Hiebsquantums nach Kubikmaß und Stammzahl; Anzeichnung des Holzes durch das forstamtliche Personal; Anstellung sachkundiger Holzer für den Holzschlag; Maßnahmen zur Schonung des Jungwuchses, wie die Ausastung vor der Fällung, Ausbringen des Stammholzes unter besonderer Aufsicht;

Anpflanzung der Schlagfläche und anderer Blößen mit Anwens dung geeigneter Kulturverfahren;

allfällige Bodenverbesserungen, wie Entwässerungen, Verbaue von Bächen, Rutschflächen, Steinschlägen;

Schutz gegen Weidevieh durch Zäunungen oder Hut; Termin für Beendigung des Schlages oder der Kulturarbeit; allfällige Hinterlage von Barbeträgen (Kautionen).

Bei der Festsetzung der Schlagsfristen empfiehlt es sich, diese auf mehrere Jahre auszudehnen. Die Nutzungsart kann dabei mehr dem Bedarf des Privatbesitzers angepaßt werden, welcher häusig das Brennsholz selbst verbraucht und das Nutholz veräußert. Man gelangt so dazu, den Verkauf etwas einzuschränken und statt der großen einmaligen Holzschläge die alljährlich wiederkehrenden Nutzungen zu begünstigen.

Eine unerläßliche Maßregel ist die Nachschau in den bewilligten Schlägen seitens des Forstpersonals, und zwar sollte dieselbe nicht einzig nur nach Ablauf des Termins, sondern wenigstens jedes Jahr oder in wichtigern Källen schon während der Arbeit stattfinden. Würde die Besichtigung ergeben, daß die gestellten Bedingungen nicht ein= gehalten worden sind, so wäre eine Beendigung des Schlages nicht abzuwarten, sondern vorher einzuschreiten. Mit Rücksicht hierauf ist die Bewilligung so abzufassen, daß sie als dahingefallen erklärt werden kann, wenn den gemachten Vorbehalten nicht Folge geleistet wird. In letterm Falle wäre dann der eigenmächtig ausgeführte Holzschlag eine Widerhandlung gegen das Gesetz und mit Buße bedroht. Vor jeder Strafanzeige ist jedoch der Waldeigentümer auf das Ungesetz= liche seiner Handlungen und ihre Tragweite aufmerksam zu machen. Wenn auch die Belehrung nicht immer die gewünschte Wirkung hat, so läßt sich doch nach dreißigjähriger Holzschlagspolizei in Schut= waldungen der beste Erfolg erwarten, wenn die gütliche Mahnung vorausgeht und der Strafantrag nur da eintritt, wo die erstere versagt.

Auf dem Forstamt wird eine Kontrolle über die eingelangten Holzschlaggesuche und die erteilten Schlagbewilligungen geführt, aus welcher der Verlauf und der Stand jedes einzelnen Geschäfts zu ersehen sind.

Zum Schlusse gestatte ich mir, zwei Fragen zu berühren, welche

bei der Auslegung des Art. 29 des Bundesgesetzes schon öfter gestellt worden sind.

Die erste Frage betrifft die Bewilligungspflicht für Kahlschläge in Hochwaldungen. Erstreckt sich dieselbe auf alle Kahlschläge oder ist sie beschränkt auf diesenigen, welche zum Holzverkauf dienen sollen, wie die übrigen erheblichen Holznuhungen? Einen gerichtlichen Entscheid gibt es darüber meines Wissens noch nicht, aber berufene Jusisten sind der Ansicht, daß nach dem Wortlaut des Art. 29 solche Kahlschläge nicht ausgenommen werden dürfen, welche für Deckung des eigenen Holzbedars dienen. Wenn demgemäß alle Kahlschläge der Bewilligung unterstellt sind, so ist das von größter Wichtigkeit sür gewisse Hochgebirgsgegenden, wo oft in holzarmen Regionen große Bauten auf Kechnung von Waldeigentümern ausgeführt werden.

Die zweite Frage betrifft die "erheblichen Holznutungen zum Varkauf", welche nach Art. 29 der Bewilligung bedürfen. Es ist aus diesem Wortlaut schon gefolgert worden, daß ein Minimum von Holzmasse verkauft werden dürfe, ohne dafür Bewilligung einzuholen. Auch gibt es einzelne Kantone, welche schon früher ein solches Mi= nimum festgesett haben. Wir glauben von einer solchen Bestimmung abraten zu sollen, denn sie macht die Kontrolle und die Verfolgung von Übertretungen beinahe unmöglich. Ob ein Waldbesitzer überhaupt Holz verkauft hat, läßt sich gewöhnlich nicht allzu schwer nachweisen, aber viel schwieriger ist der Nachweis, um wieviel der Verkauf das freie Quantum übersteigt. Im fernern ist die Größe des freien Ver= faufsmaßes durch keine Verordnung so zu bestimmen, daß es gegen= über großen wie kleinen Waldbesitzern gleich billig und gerecht anzuwenden wäre. Einem Besitzer von 50 ha Wald ist nicht das gleiche Duamtum "erheblich", wie einem solchen von 0,5 ha. Und wie oft darf eine Holznutung von unerheblicher Größe ohne Bewilligung verkauft werden? alljährlich oder monatlich einmal oder so oft es dem Verkäufer beliebt?

Es ist sehr zu befürchten, daß der Forstpolizei durch solche Ausnahmen nur Verlegenheiten bereitet würden; ich muß deshalb hier meinen Herrn Vorredner gebührend um Entschuldigung bitten, wenn ich zu einer abweichenden Meinungsäußerung über diesen Punkt komme, während ich im übrigen seinen Ausführungen sonst gerne zustimme.